

1988

Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 1988

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 88	Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern 603-9	94
28. 1. 88	Neufassung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes 910-6	100
27. 1. 88	Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes neu: 7631-1-12; 7631-1-5	104
29. 1. 88	Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Jahr 1989 neu: 7141-7-5	107

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4 und Nr. 5	108
Verkündungen im Bundesanzeiger	110
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	110

Die Formblätter und Nachweisungen zur Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR), abgeschlossen am 31. Dezember 1987, gesondert übersandt.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Vom 28. Januar 1988

Auf Grund des Artikels 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2764) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der seit 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1970 in Kraft getretene Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 187),
3. den mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2049),
4. den mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1045),
5. den mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1976 (BGBl. I S. 173),
6. den mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1978 (BGBl. I S. 409),
7. den mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 560),
8. den hinsichtlich seiner Nummern 1, 5 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1981, im übrigen am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857),
9. den am 29. Dezember 1983 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583),
10. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2354),
11. den mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 28. Januar 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Erster Abschnitt

Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern

§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1986 und 1987 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert zu.

§ 2

Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verteilt.

(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter dem Länderdurchschnitt liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen, jedoch mindestens den Betrag, der sich als Anteil nach der Einwohnerzahl ergeben würde. Wenn hiernach die Ergänzungsanteile insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer ergeben, so sind die Ergänzungsanteile, die den Mindestanteil nach der Einwohnerzahl übersteigen, entsprechend herabzusetzen.

(3) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner den Länderdurchschnitt erreichen oder übersteigen, werden an dem restlichen Länderanteil an der Umsatzsteuer im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl beteiligt. Wenn hiernach die Einnahmen eines Landes aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Gewerbesteuerumlage und den Landessteuern unter dem Länderdurchschnitt liegen, so ist der Anteil dieses Landes an der Umsatzsteuer um den Fehlbetrag zu erhöhen und die Beteiligung der anderen unter Satz 1 fallenden Länder entsprechend herabzusetzen.

(4) Der Anteil des Landes Berlin an der Umsatzsteuer wird vor der Ermittlung der Anteile der anderen Länder im Verhältnis seiner Einwohnerzahl berechnet.

(5) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.

§ 3

Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

Zweiter Abschnitt

Finanzausgleich unter den Ländern

§ 4

Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 5

Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 6

Finanzkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt fest-

gestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den ausgleichenden Einnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 7

Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer.

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Emden erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2

des Landes Bremen	90 000 000 DM,
des Landes Hamburg	142 000 000 DM,
des Landes Niedersachsen	18 000 000 DM

abgesetzt.

§ 8

Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,

die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,

die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,

die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;

3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grundbetrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis 10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis 20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis 50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis 100 000 Einwohner,
Gemeinden über	100 000 bis 200 000 Einwohner,
Gemeinden über	200 000 bis 500 000 Einwohner,
Gemeinden über	500 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital einschließlich der Lohnsummensteuer im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.

§ 9

Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Maßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Maßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten	5 000 Einwohner einer Gemeinde mit 100 vom Hundert,
die weiteren	15 000 Einwohner einer Gemeinde mit 110 vom Hundert,
die weiteren	80 000 Einwohner einer Gemeinde mit 115 vom Hundert,
die weiteren	400 000 Einwohner einer Gemeinde mit 120 vom Hundert,
die weiteren	500 000 Einwohner einer Gemeinde mit 125 vom Hundert,
die weiteren Einwohner einer Gemeinde	mit 130 vom Hundert.

Für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern werden dem Land darüber hinaus

bei einer Dichte von 1 500 bis 2 000 Einwohnern je Quadratkilometer 2 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von 2 000 bis 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 4 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von mehr als 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 6 vom Hundert der Einwohnerzahl

hinzugerechnet.

(4) Als Gemeinden im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen.

§ 10

Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

- 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
- 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 bleibt hierbei die Finanzkraft, die zwischen 100 und 102 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, außer Ansatz, und die Finanzkraft, die zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, wird mit 70

vom Hundert angesetzt. Die 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Finanzkraft wird voll angesetzt. Der Hundertsatz von den ausgleichspflichtigen Beträgen wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt. Ist die Summe der Ausgleichszuweisungen größer als die Summe der ausgleichspflichtigen Beträge nach den Sätzen 2 und 3, so ist die zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegende Finanzkraft mit einem entsprechend höheren Satz als 70 vom Hundert in die Ausgleichspflicht einzubeziehen. Reicht auch der volle Ansatz der zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegenden Finanzkraft nicht aus, erstreckt sich die Ausgleichspflicht auch auf die Finanzkraft zwischen 100 und 102 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl.

(3) Wenn die nach § 7 Abs. 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder liegen, so ist die Ausgleichszuweisung an dieses Land um den Fehlbetrag zu erhöhen und die Berechnung der Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder entsprechend zu berichtigen. Wenn die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge je Einwohner unter den durchschnittlichen Steuereinnahmen und den Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge zu übernehmen.

§ 11

Geltungsbereich des Finanzausgleichs

(1) Das Land Berlin nimmt bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

(2) Solange das Land Berlin am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt, erhält es einen Zuschuß aus Bundesmitteln nach § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 11. Mai 1956 (BGBl. I S. 420).

§ 11 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) im Jahr 1987 in Höhe von 1 775 000 000 DM und in den Jahren 1988 bis 1993 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Zum Ausgleich der Nachteile aus der Nichtbeteiligung an den Bundesergänzungszuweisungen in den Haushaltsjahren 1983 bis 1986 erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 Bremen in den

Jahren 1987 und 1988 je eine Zahlung von 100 000 000 DM und Nordrhein-Westfalen im Jahre 1987 eine Zahlung von 75 000 000 DM

(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich nachstehende Länder folgende Vorabträge:

Bremen	50 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM,
Saarland	175 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM.

Der Vorabtrag für das Saarland ermäßigt sich ab dem Jahr 1991 auf 100 000 000 DM.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 1 abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3 werden den leistungsschwachen Ländern nach Maßgabe ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen gewährt. Dabei werden die Fehlbeträge bis 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl zu 100 Prozent und von 99 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl zu 33⅓ Prozent angesetzt. Maßgeblich sind die Finanzkraftverhältnisse der beiden dem Jahr der Leistung der Ergänzungszuweisungen vorausgehenden Jahre. Für das dem Jahr der Leistung vorausgehende Jahr wird die vorläufige Jahresabrechnung des Länderfinanzausgleichs zugrunde gelegt. Zur Feststellung der Fehlbeträge der Referenzperiode werden die Finanzkraftmeßzahlen, die Ausgleichsmeßzahlen und die Ausgleichsleistungen der beiden Jahre zusammengefaßt. Zur Überleitung auf die Neuregelung der Ergänzungszuweisungen werden abweichend von den Sätzen 1 bis 5 im Jahre 1987 neben den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 folgende Beträge gewährt:

Bayern	30 000 000 DM,
Bremen	73 000 000 DM,
Niedersachsen	558 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	49 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	282 000 000 DM,
Saarland	88 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	225 000 000 DM.

Für das Jahr 1988 treten an die Stelle der Zweijahresreferenzperiode nach Satz 3 die Finanzkraftverhältnisse nach der vorläufigen Jahresabrechnung des Länderfinanzausgleichs 1987.

(5) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen in den Jahren 1988 bis 1993 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens des jeweils vorausgehenden Quartals entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Der Bundesminister der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Leistungsjahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den nach Absatz 4 zu gewährenden Zuweisungen fest.

(6) Abweichend von § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), sowie § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), sind die nach Absatz 1 vom Bund zu leistenden Ergänzungszuweisungen bei den Einnahmen darzustellen.

Dritter Abschnitt

Vollzug und Abrechnung des Finanzausgleichs

§ 12

Feststellung der Ausgleichszahlungen

Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 13

Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

§ 14

Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (§ 2) und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich (§ 10) unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch

eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist der Bundesminister der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

(3) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 15

Endgültige Abrechnung

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichszahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Der Bundesminister der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 16

Auskunftspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Die in § 1 dieses Gesetzes festgelegte Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer eines Beteiligungsverhältnisses vereinbart oder erstattet werden.

(2) Beträge, die nach dem 31. Dezember 1969 aus den Kapitalverkehrsteuern, der Versicherungsteuer und der Wechselsteuer vereinnahmt werden, gehen auf den Bund über.

(3) Nach dem 31. Dezember 1969 eingehende Einnahmen aus der Beförderungsteuer und der Abgabe „Notopfer Berlin“ stehen dem Bund zu.

§ 18

(Aufhebung von Vorschriften)

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Vom 28. Januar 1988

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2798) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der seit 1. Januar 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501),
2. den am 1. Juli 1973 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676),
3. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
4. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 17 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),
5. den am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 28. Januar 1988

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Gesetz
über Finanzhilfen des Bundes
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden
(Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG)

§ 1

Finanzhilfen des Bundes

Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

(1) Die Länder können folgende Vorhaben durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen fördern:

1. Bau oder Ausbau von
 - a) innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen,
 - b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
 - c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
 - d) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in zurückgebliebenen Gebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes) und im Zonenrandgebiet,
 - e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken

in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.
2. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
 - a) Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,
 - b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden.
3. Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und verkehrswichtigen Umsteigeanlagen sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen.
4. Bau oder Ausbau von Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zum öffentlichen Nahverkehrsmittel zu dienen.
5. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne der Nummer 1 als Baulasträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben. In Ausnahmefällen gilt das gleiche für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulasträger des kreuzenden Schienenweges.

6. Die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

(2) Im Saarland gilt Absatz 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 auch, soweit das Land auf Grund des § 46 des Saarländischen Straßengesetzes an Stelle von Landkreisen Träger der Baulast ist.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, daß

1. das Vorhaben
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
 - b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
 - c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
2. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,
3. die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 200 000 Deutsche Mark betragen, mit Ausnahme der Gehwege in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast einer Gemeinde steht, in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a.

§ 4

Höhe und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung aus den Finanzhilfen für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist bis zu 60 vom Hundert, im Zonenrandgebiet bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Die Förderung aus den Finanzhilfen für Fahrzeuge nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist bis zu 30 vom Hundert, im Zonenrandgebiet bis zu 37,5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

(2) Zuwendungsfähig sind die Kosten für das Vorhaben nach § 2. Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind

1. Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,

2. Verwaltungskosten,
3. Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die
 - a) nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind,
 - b) vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.

§ 5

Programme

(1) Für Vorhaben, die aus den Finanzhilfen gefördert werden sollen, sind Programme für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung aufzustellen sowie jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) In die Programme dürfen Vorhaben nur aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. Für jedes Vorhaben sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten und die vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aus den Finanzhilfen aufzunehmen.

(3) Die Programme sind abzustellen auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Weitere Vorhaben können nachrichtlich aufgenommen werden.

§ 6

Aufstellung der Programme

(1) Der Bundesminister für Verkehr stellt auf Grund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen das Programm für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 Satz 2 sowie nach Nr. 6, soweit es Fahrzeuge der in § 11 Abs. 1 genannten Unternehmen betrifft, auf; für die übrigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 stellt jedes Land ein Programm auf. Bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist das Ziel einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse außerhalb der Verdichtungsräume besonders zu berücksichtigen.

(2) Jedes Land stellt ein Programm für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 auf. Der finanzielle Rahmen für die Programme ergibt sich aus dem auf jedes Land entfallenden prozentualen Anteil an den nach § 10 Abs. 2 Satz 3 zur Verfügung stehenden Mitteln. Dieser Anteil bemißt sich nach dem Verhältnis der Zahl der im einzelnen Land am 1. Juli des vorvergangenen Jahres zugelassenen Kraftfahrzeuge (ohne landwirtschaftliche Zugmaschinen) zum gesamten Kraftfahrzeugbestand aller Länder. Hierbei werden die Kraftfahrzeuge wie folgt bewertet:

Krafträder	0,5fach
Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Sonderfahrzeuge	1,0fach
Omnibusse und Zugmaschinen	2,0fach
Lastkraftwagen	2,5fach.

Die im Zonenrandgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge werden 1,25mal so hoch bewertet wie die übrigen Kraftfahrzeuge.

(3) Vorhaben, die in die Programme aufgenommen werden sollen, sind zuvor mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihnen zusammenhängen, abzustimmen.

(4) Die Länder übermitteln dem Bundesminister für Verkehr Planungsunterlagen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme der Vorhaben in die Programme erforderlich ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Anpassung und Fortführung der Programme.

(6) Der Bundesminister für Verkehr teilt auf der Grundlage der Programme den Ländern die Finanzhilfen zu.

§ 7

Wirkung der Programme

Die Finanzhilfen dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, die in die Programme aufgenommen sind.

§ 8

Mitteilung über die Durchführung der Programme

Über die Durchführung der Programme übermitteln die Länder dem Bundesminister für Verkehr jährlich eine Übersicht, die die Zahl der geförderten Vorhaben und die Summe der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen enthält.

§ 9

Vereinfachter Verwendungsnachweis

(1) Die Länder weisen dem Bundesminister für Verkehr jeweils für ein Haushaltsjahr die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen nach durch Mitteilung der Zahl der geförderten Vorhaben, der Summe der für diese Vorhaben angefallenen zuwendungsfähigen Kosten sowie der Summe der aus den Finanzhilfen ausgezahlten Zuwendungen.

(2) Ein weitergehender Verwendungsnachweis der Länder entfällt.

§ 10

Zweckbindung und Verteilung der Mittel

(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind bis zu einem Betrag von zweitausendsechshundert Millionen Deutsche Mark jährlich zu verwenden:

1. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund des Artikels 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) ergibt,
2. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund des Artikels 1 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.

(2) Von diesen Mitteln kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. In den Jahren 1988 bis 1991 werden von den übrigen Mitteln vorab einhundert Millionen Deutsche Mark für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 zur Verfügung gestellt. Im übrigen entfallen je 50 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und

Nr. 5 Satz 1 und auf die sonstigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11. Eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege im Zusammenhang mit einem Vorhaben nach § 2 gilt dabei als Teil dieses Vorhabens. Aus den Mitteln für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 und § 11 kann den Ländern vorab ein Betrag von bis zu 100 Millionen Deutsche Mark entsprechend ihren Anteilen nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Betrages bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den Ländern.

(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 können die Länder bis zu 30 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben verwenden, die in die Programme nach § 6 Abs. 1 aufgenommen sind.

(4) Länder, deren Finanzbedarf für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 Satz 2 und § 11 geringer ist als 50 vom Hundert des finanziellen Rahmens für ihr Programm zur Förderung des kommunalen Straßenbaus nach § 6 Abs. 2, erhalten auf Antrag vom Jahre 1992 an diesen Differenzbetrag zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben zur Förderung des kommunalen Straßenbaus nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1, die in das Programm nach § 6 Abs. 2 aufgenommen sind.

§ 11

Vorhaben der Deutschen Bundesbahn

(1) Führen die Deutsche Bundesbahn oder andere Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden durch, so können auch sie aus den nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mitteln Investitionszuschüsse erhalten. Die §§ 2 bis 4, 9, 10 Abs. 2 sowie §§ 12 und 14 gelten sinngemäß.

(2) Für Vorhaben nach Abs. 1 dürfen Investitionszuschüsse nur gewährt werden, wenn das Vorhaben mit Zustimmung des beteiligten Landes in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen worden ist.

§ 12

Öffentliche Schutzräume

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Träger einer unterirdischen Verkehrsanlage, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen ist, auffordern, in der Verkehrsanlage öffentliche Schutzräume einzurichten, wenn der Bund die entstehenden Mehrkosten trägt.

(2) Die Aufforderung nach Abs. 1 muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Programms ausgesprochen

werden, in dem das Vorhaben erstmals ausgewiesen ist. Die Frist verkürzt sich auf ein halbes Jahr, wenn mit dem Vorhaben innerhalb der nächsten zwei Jahre begonnen werden soll.

(3) Falls die Aufforderung rechtzeitig ergeht, darf das Vorhaben mit Zuwendungen oder Investitionszuschüssen nach diesem Gesetz nur gefördert werden, wenn der Träger des Vorhabens der Aufforderung nachkommt.

(4) Im Land Berlin sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministers des Innern die zuständige oberste Landesbehörde für den Zivilschutz tritt.

§ 13

(weggefallen)

§ 14

Übergangsvorschrift

(1) Nach diesem Gesetz werden Vorhaben nicht gefördert, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Förderung beginnen soll, erfüllt hat.

(2) Werden begonnene Vorhaben in die Förderung nach diesem Gesetz übernommen, so sind davon die Bauleistungen ausgeschlossen, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres erfüllt hat, in dem die Förderung beginnen soll. Sind solche Vorhaben bereits nach Artikel 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 gefördert worden, so ist das Gesetz auch auf diejenigen Verpflichtungen anzuwenden, die der Träger des Vorhabens erfüllt, für die er aber noch keine Zuwendungen erhalten hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Vorhaben nach dem 1. März 1972 mit einem höheren Anteil als bis zum 29. Februar 1972 aus den Finanzhilfen gefördert werden.

§ 15

(Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über die Rechnungslegung
bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Vom 27. Januar 1988

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 8 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten § 330 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem durch Artikel 8 Nr. 12 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes eingefügten § 55 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und in Verbindung mit dem durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 2) geänderten § 25 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209)

sowie

auf Grund des durch Artikel 8 Nr. 13 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes eingefügten § 55 a Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1094),

wird – soweit es die Rechnungslegung gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen betrifft, im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats – verordnet:

**Erster Abschnitt
Anwendungsbereich**

§ 1

(1) Die Verordnung ist auf kleinere Vereine im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Bundesaufsichtsamt) unterliegen, und zwar auf

1. Pensionskassen, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr 3 000 000 Deutsche Mark und deren Bilanzsumme am Abschlußstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 30 000 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben,
2. Sterbekassen, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr 1 000 000 Deutsche Mark und deren Bilanzsumme am Abschlußstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 10 000 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben,
3. Krankenversicherungsvereine, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr 1 000 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben,

4. Schaden- und Unfallversicherungsvereine, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr 1 000 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

(2) Auf Vereine, die nach § 157 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung jedoch nicht anzuwenden.

**Zweiter Abschnitt
Rechnungslegung
gegenüber der Öffentlichkeit**

§ 2

**Externe Bilanzen
und Gewinn- und Verlustrechnungen**

Die Vereine haben ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen nach den anliegenden Formblättern aufzustellen, und zwar

1. die Bilanzen nach Formblatt 1,
2. die Gewinn- und Verlustrechnungen
 - a) die Pensions- und Sterbekassen sowie die Krankenversicherungsvereine nach Formblatt 2,
 - b) die Schaden- und Unfallversicherungsvereine nach Formblatt 3. Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung kann auch das Formblatt 8 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b verwendet werden.

Die §§ 2 und 7 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen bleiben unberührt.

§ 3

Anhang

Die Vereine haben den Anhang abweichend von den §§ 8, 11 bis 14 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen nach den anliegenden Nachweisungen aufzustellen, und zwar

1. die Pensions- und Sterbekassen sowie die Krankenversicherungsvereine nach der Nachweisung 4,
2. die Schaden- und Unfallversicherungsvereine nach der Nachweisung 5.

§ 10 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen bleibt unberührt.

§ 4

Lagebericht

Die Vereine haben den Lagebericht abweichend von § 16 a Abs. 3 bis 5 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen nach den anliegenden Nachweisungen aufzustellen, und zwar

1. die Pensions- und Sterbekassen sowie die Krankenversicherungsvereine nach der Nachweisung 6,
2. die Schaden- und Unfallversicherungsvereine nach der Nachweisung 7.

§ 16 a Abs. 1, 2 und 6 sowie § 17 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt**Rechnungslegung
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt**

§ 5

Interner Bericht

Die Vereine haben dem Bundesaufsichtsamt einen internen Bericht abweichend von § 1 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 30. Januar 1987 (BGBl. I S. 530, 2319) vorzulegen, der sich aus folgenden Rechnungslegungsunterlagen zusammensetzt:

1. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 6,
2. Formgebundene Erläuterungen nach § 7,
3. Sonstige Rechnungslegungsunterlagen nach § 8.

§ 6

**Interne Bilanzen
und Gewinn- und Verlustrechnungen**

(1) Die Vereine haben ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt nach den anliegenden Formblättern aufzustellen, und zwar

1. die Bilanzen nach Formblatt 1,
2. die Gewinn- und Verlustrechnungen
 - a) die Pensions- und Sterbekassen sowie die Krankenversicherungsvereine nach Formblatt 2,
 - b) die Schaden- und Unfallversicherungsvereine nach Formblatt 8.

(2) Die Formblätter sind dem Bundesaufsichtsamt in zweifacher Ausfertigung spätestens fünf Monate nach Schluß des Geschäftsjahres einzureichen. Für Schaden- und Unfallversicherungsvereine, die mehr als einen Versicherungszweig betreiben, verlängert sich die Frist nach Satz 1 um einen Monat.

(3) Ergeben sich bis zu einer späteren Feststellung des Jahresabschlusses Abweichungen, sind dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich nach der Feststellung zusätzlich die insoweit berechtigten Formblätter 1, 2 und 8 in zweifacher Ausfertigung nachzureichen.

§ 7

Formgebundene Erläuterungen

(1) Die Vereine haben folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. den Anhang
 - a) die Pensions- und Sterbekassen sowie die Krankenversicherungsvereine nach der Nachweisung 4,
 - b) die Schaden- und Unfallversicherungsvereine nach der Nachweisung 5,
2. die Erläuterungen zum gebundenen und restlichen Vermögen nach der anliegenden Nachweisung 102 Seiten 6 und 7,
3. die zusätzlichen Erläuterungen zur Bilanz nach der anliegenden Nachweisung 9,
4. den Lagebericht
 - a) die Pensions- und Sterbekassen sowie die Krankenversicherungsvereine nach der Nachweisung 6,
 - b) die Schaden- und Unfallversicherungsvereine nach der Nachweisung 7.

(2) Die formgebundenen Erläuterungen sind dem Bundesaufsichtsamt in zweifacher Ausfertigung einen Monat nach der Mitglieder- oder der Mitgliedervertreterversammlung einzureichen, spätestens jedoch sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres.

§ 8

Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

Die Vereine haben dem Bundesaufsichtsamt folgende sonstige Rechnungslegungsunterlagen unmittelbar nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung einzureichen:

1. den Jahresabschluß und den Lagebericht nach den §§ 2 bis 4 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
2. eine vom Vorstand bescheinigte Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, aus der ersichtlich sein muß, daß die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung satzungsgemäß einberufen und beschlußfähig war, der Jahresabschluß genehmigt und dem Vorstand und gegebenenfalls auch dem Aufsichtsrat oder dem entsprechenden Organ Entlastung erteilt worden ist, in doppelter Ausfertigung,
3. den Bericht des Sachverständigen über die Prüfung nach § 9 in doppelter Ausfertigung.

Vierter Abschnitt**Prüfung des Geschäftsbetriebs
und der Vermögenslage**

§ 9

Die Vereine haben den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage auf ihre Kosten mindestens zum Abschluß

eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes auch in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Ist eine Abschlußprüfung nach § 64 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet, entfällt die Prüfung nach Satz 1, soweit sie sich auf den gleichen Gegenstand bezieht.

Fünfter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 55 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Vereins bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses oder bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift

1. des § 2 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit den Formblättern 1, 2, 3 oder 8 über Form, Inhalt oder Gliederung,
2. des § 3 Satz 1 in Verbindung mit den Nachweisungen 4 oder 5 über die im Anhang zu machenden Angaben oder
3. des § 4 Satz 1 in Verbindung mit den Nachweisungen 6 oder 7 über die im Lagebericht zu machenden Angaben zuwiderhandelt.

Berlin, den 27. Januar 1988

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen
Prof. Dr. Angerer

Die Formblätter und Nachweisungen zu der vorstehenden Verordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Sechster Abschnitt Schlußvorschriften

§ 11

Erstmalige Anwendung, Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1987 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Die Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2909), geändert durch Verordnung vom 24. März 1975 (BGBl. I S. 847), wird aufgehoben. Sie ist jedoch auf die Geschäftsjahre, die vor dem 31. Dezember 1987 beginnen, weiterhin anzuwenden.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes und Artikel 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Verordnung
über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit
für das Jahr 1989**

Vom 29. Januar 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Zeitgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Für das Jahr 1989 wird die mitteleuropäische Sommerzeit (§ 1 Abs. 4 des Zeitgesetzes) eingeführt.

§ 2

(1) Die mitteleuropäische Sommerzeit beginnt
am Sonntag, dem 26. März 1989,

um 2 Uhr. Im Zeitpunkt des Beginns der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

(2) Die mitteleuropäische Sommerzeit endet
am Sonntag, dem 24. September 1989,

um 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit. Im Zeitpunkt des Endes der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

§ 3

Von der am Ende der Sommerzeit am 24. September 1989 doppelt erscheinenden Stunde von 2 Uhr bis 3 Uhr werden die erste Stunde als 2 A und die zweite Stunde als 2 B bezeichnet.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Zeitgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Innern
Dr. Zimmermann

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 4. Februar 1988

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 88	Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Innbrücke)	102
8. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	104
8. 1. 88	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals	105
8. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)	105
13. 1. 88	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit	105
15. 1. 88	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	107
15. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	109
18. 1. 88	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Informationen auf dem Energiegebiet	120
18. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	122
18. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	122
18. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	123
19. 1. 88	Bekanntmachung zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	123
19. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	124

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1987, gesondert übersandt.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Bundesgesetzblatt
Teil II****Nr. 5, ausgegeben am 5. Februar 1988**

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 88	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	126
15. 12. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses	133
15. 12. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Deutsch-französische Hochschulkolleg	137
20. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	138
25. 1. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neulauterburg/Lauterbourg	139

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
20. 1. 88 Verordnung TS Nr. 8 – DBST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien <small>9291</small>	393	(20	30. 1. 88)	1. 3. 88
20. 1. 88 Verordnung TS Nr. 8 – DLST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg <small>9291</small>	393	(20	30. 1. 88)	1. 3. 88
20. 1. 88 Verordnung TS Nr. 7 – DNST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande <small>9291</small>	393	(20	30. 1. 88)	1. 3. 88
22. 1. 88 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals <small>neu: 9511-1-10</small>	417	(21	2. 2. 88)	2. 2. 88

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.
Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
27. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 351/1	14. 12. 87
9. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3679/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 346/14	10. 12. 87
9. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3680/87 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind	L 346/16	10. 12. 87
9. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3681/87 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der Differenzbeträge auf Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 346/17	10. 12. 87
9. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3682/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 346/19	10. 12. 87

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
10. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3694/87 der Kommission zur Festsetzung des 1988 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 176/87	L 347/22	11. 12. 87
11. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3715/87 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	L 349/19	12. 12. 87
11. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3716/87 der Kommission zur Abweichung für das Wirtschaftsjahr 1987/88 von der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 hinsichtlich des Endtermins für den Abschluß der Verträge betreffend die Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 349/20	12. 12. 87
11. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3717/87 der Kommission zur Festlegung des 1988 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Schweinefleischerzeugnissen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 349/21	12. 12. 87
11. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3718/87 der Kommission zur Festlegung der 1988 in Portugal anwendbaren Kontingente für die Einfuhr bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 349/23	12. 12. 87
11. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3719/87 der Kommission zur Festlegung der 1988 in Portugal anwendbaren Kontingente für die Einfuhr bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus Spanien und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 349/27	12. 12. 87
11. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3720/87 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die in Portugal anwendbaren Kontingente für die Einfuhr bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 495/86 des Rates	L 349/31	12. 12. 87
11. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3721/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates hinsichtlich des in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 349/33	12. 12. 87
11. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3724/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm	L 349/38	12. 12. 87
10. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft	L 352/1	15. 12. 87
10. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3731/87 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1988/89	L 352/3	15. 12. 87
10. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3732/87 des Rates zur Festsetzung des Prozentsatzes gemäß Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 352/4	15. 12. 87
14. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3741/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 352/26	15. 12. 87
14. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3743/87 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	L 352/29	15. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache -	
	Nr./Seite	vom
14. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft	L 352/33	15. 12. 87
16. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3771/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Menge bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 355/17	17. 12. 87
16. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3772/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987	L 355/18	17. 12. 87
14. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3785/87 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung	L 356/8	18. 12. 87
15. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3805/87 des Rates zur Änderung des Abkürzungszeichens für Griechenland in den Rechtsakten des Agrarsektors	L 357/1	19. 12. 87
15. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3808/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 357/12	19. 12. 87
18. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3814/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 357/22	19. 12. 87
17. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3815/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 357/24	19. 12. 87
18. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3816/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2230/87	L 357/29	19. 12. 87
Andere Vorschriften		
1. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3616/87 der Kommission über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 340/24	2. 12. 87
30. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3619/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1987/88)	L 340/29	2. 12. 87
30. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3620/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas	L 341/1	3. 12. 87
1. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3621/87 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Führjahr 1988	L 341/14	3. 12. 87
2. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3624/87 der Kommission zur Einstellung des Seezungen-, Seehecht- und Migranfanges durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 341/20	3. 12. 87
1. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3625/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 1) mit Ursprung in Indien	L 341/21	3. 12. 87
1. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3626/87 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 341/23	3. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
11. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3634/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 526/86 betreffend Übergangsmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Waren, die in Spanien, in Portugal oder in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines Zollverfahrens hergestellt wurden, das die Nichterhebung oder Erstattung der Zölle oder sonstiger Eingangsabgaben vorsieht – Anteilzoll	L 348/1	11. 12. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988	L 350/1	12. 12. 87
17. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3636/87 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988	L 350/67	12. 12. 87
2. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3640/87 der Kommission zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 342/8	4. 12. 87
3. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3641/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt, der Tarifstelle 43.02 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 342/9	4. 12. 87
3. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3645/87 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 342/20	4. 12. 87
3. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3650/87 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferro-Silicium mit Ursprung in Brasilien	L 343/1	5. 12. 87
7. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3661/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Laurinsäure der Tarifstelle 29.14 A ex XI des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 344/5	8. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3675/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 346/5	10. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3678/87 der Kommission über die statistischen Verfahren des Außenhandels der Gemeinschaft	L 346/12	10. 12. 87
8. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3686/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 60/85 über die Beschränkung der Ausfuhr von Stahlrohren nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 346/26	10. 12. 87
8. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3687/87 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Quecksilber mit Ursprung in der UdSSR und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren	L 346/27	10. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3691/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung	L 347/8	11. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3692/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe	L 347/16	11. 12. 87
30. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3705/87 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 354/1	16. 12. 87
8. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3706/87 des Rates zur Aufstockung des für das zweite Halbjahr 1987 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Ferrophosphor der Tarifstelle ex 28.55 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 349/1	12. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
11. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3725/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3624/87 über die Einstellung des Seezungen-, Seehecht- und Migranfanges durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 349/40	12. 12. 87
14. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3738/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Butanol und seine Isomere, andere als Normal-Butylalkohol, der Tarifstelle 29.04 A III ex b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 350/20	15. 12. 87
8. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3747/87 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	L 358/1	19. 12. 87
30. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3759/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse	L 359/1	21. 12. 87
30. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3760/87 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1988)	L 359/22	21. 12. 87
30. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3761/87 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals (1988)	L 359/24	21. 12. 87
30. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3762/87 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens (1988)	L 359/26	21. 12. 87
14. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3763/87 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1988	L 355/1	17. 12. 87
14. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3764/87 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1988	L 355/4	17. 12. 87
14. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3765/87 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1988	L 355/6	17. 12. 87
16. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3770/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge	L 355/16	17. 12. 87
16. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3773/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 355/19	17. 12. 87
16. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3774/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 355/26	17. 12. 87
16. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3775/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 355/28	17. 12. 87
3. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988	L 367/1	28. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
3. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates über die Verwaltung der allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988	L 367/58	28. 12. 87
14. 12. 87	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3784/87 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	L 356/1	18. 12. 87
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3790/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	L 356/18	18. 12. 87
17. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3791/87 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 87.10 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 356/30	18. 12. 87
17. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3794/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1637/87 und (EWG) Nr. 1639/87 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko und in der Türkei	L 356/37	18. 12. 87
17. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3795/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4109/86 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1987	L 356/39	18. 12. 87
17. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3796/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4110/86 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1987	L 356/40	18. 12. 87
17. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3797/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Pentaerythritol (Pentaerythrit) der Tarifstelle 29.04 C ex I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 356/41	18. 12. 87
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3806/87 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1988)	L 357/3	19. 12. 87
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3807/87 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1988)	L 357/5	19. 12. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3537/87 der Kommission vom 25. November 1987 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Birnen in Sirup mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. Nr. L 336 vom 26. 11. 1987)	L 352/52	15. 12. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,15 DM (9,85 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1987 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 34,50 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.